

Städt. Verwaltungsgebäude Katschhof  
Johannes-Paul-II.-Str. 1  
D-52062 Aachen  
+49 (0) 241 56861 - 0

GRENZINFOPUNKT • Johannes-Paul-II.-Str. 1 • 52062 Aachen

**Eurode Business Center**  
Eurode-Park 1  
D-52134 Herzogenrath / NL-6461 KB Kerkrade  
+49 (0) 2406 9879292  
+31 (0) 45 5456178

**Landtag Nordrhein-Westfalen**  
**Postfach 10 11 43**  
**40002 Düsseldorf**

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**18/830**

A06, A01

info@grenzinfo.eu  
www.grenzinfo.eu

**Ihr:e Ansprechpartner: in:**  
IRENE VEHRING  
vehring@grenzinfo.eu  
+49 (0) 241 56861 -25

Aachen, 21.09.2023

## **Stellungnahme zum Beratungsgegenstand „Einfacher Staat: Patientenschutz im Grenzland erhöhen – mit besseren Daten“**

In der Grenzregion Aachens werden Personen in vielen Fällen grenzüberschreitend ärztlich behandelt. In den uns bekannten Fällen betrifft dies vornehmlich Grenzpendler:innen und deren Familienangehörige, soweit letztere über diese krankenversichert sind. Die Betroffenen wohnen in solchen Fällen in einem anderen Land als dem, in dem sie aufgrund einer dort ausgeübten Erwerbstätigkeit kranken- und pflegeversichert sind. Sie können in der Praxis wählen, ob sie sich in ihrem Wohnland ärztlich behandeln lassen wollen oder in dem für die Kranken- und Pflegeversicherung zuständigen EU-Mitgliedstaat. Dies ergibt sich aus den Bestimmungen in Titel III der Verordnung (EG) Nr. 883/2004. Unserer Erfahrung nach erlebt dieser Personenkreis selten Schwierigkeiten bezüglich der Übernahme beziehungsweise Erstattung der Behandlungskosten im Wohn- oder Arbeitsland. Das gilt bezogen auf in Deutschland Krankenversicherte allerdings nur, sofern die Betroffenen gesetzlich krankenversichert sind und sich aufgrund dessen im Wohnland von einer dortigen Krankenkasse betreuen lassen können. Bei privater Kranken- und Pflegeversicherung in Deutschland dagegen werden die Bestimmungen aus der oben genannten Verordnung nicht angewandt. Dadurch können sich für privat Krankenversicherte diverse Schwierigkeiten im grenzüberschreitenden Kontext ergeben, abhängig von den auf sie zutreffenden Vertragsbedingungen. Das betrifft insbesondere den Abschluss der privaten Pflegeversicherung bei ausländischem Wohnsitz, nicht selten aber ebenso die Übernahme der Behandlungs- und Pflegekosten im Wohnland.

Von Personen, die in ihrem Wohnland kranken- und pflegeversichert sind, erhalten wir nur gelegentlich Anfragen bezüglich der Übernahme von Kosten für eine ärztliche Behandlung im Ausland. In den meisten Fällen handelt es sich hierbei um Personen, die in den Niederlanden oder Belgien wohnhaft sind und sich in Deutschland entweder ärztlich behandeln lassen haben oder behandeln lassen wollen.

Die Kundinnen und Kunden, die uns in diesem Zusammenhang bisher kontaktierten, lassen sich in der Regel in zwei Gruppen unterteilen:

- 1) Personen, die in der Vergangenheit in Deutschland gearbeitet haben, jedoch mittlerweile im Wohnland kranken- und pflegeversichert sind;
- 2) Deutsche, die nach Belgien oder in die Niederlande umgezogen sind, aber insbesondere bei schweren Erkrankungen gerne die medizinische Versorgung in Deutschland beanspruchen möchten.

Bei einigen Betroffenen lag der Wohnort außerhalb unserer Grenzregion.

Das europäische Recht bietet unterschiedliche rechtliche Grundlagen, um eine ärztliche Behandlung in einem EU-Mitgliedstaat, der nicht für die Kranken- und Pflegeversicherung zuständig ist, zu ermöglichen. Diese sind in dem bereits erwähnten Titel III der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 sowie in der Patientenmobilitätsrichtlinie<sup>1</sup> zu finden. In allen Fällen müssen jedoch Bedingungen erfüllt sein, damit Betroffene sichergehen können, dass die gesamten Behandlungskosten oder zumindest ein Teil dieser von ihrem Krankenversicherungsträger übernommen werden. Im Rahmen der Umsetzung der Patientenmobilitätsrichtlinie wurde allen EU-Mitgliedstaaten außerdem aufgetragen, eine nationale Kontaktstelle für die grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung einzurichten. In Deutschland ist die nationale Kontaktstelle über die Website [www.eu-patienten.de](http://www.eu-patienten.de) zu erreichen. Die nationalen Kontaktstellen informieren zu den rechtlichen Voraussetzungen, die erfüllt werden müssen, damit die Kosten einer ärztlichen Behandlung im Ausland vom zuständigen Krankenversicherungsträger ganz oder teilweise übernommen werden. Leider sind diese Kontaktstellen vielen unserer Kundinnen und Kunden nicht bekannt. Dabei könnten einige der Probleme, die Betroffene bei der Kostenübernahme im Nachhinein erleben, häufig vermieden werden, wenn sie das Informationsangebot einer solchen Stelle in Anspruch genommen hätten.

Bei den Betroffenen, die sich an uns wandten, stellten wir fest, dass sie sich in der Regel ohne Vorabgenehmigung durch ihre Krankenkasse im Ausland, meist in Deutschland, hatten behandeln lassen. Es handelte sich hierbei meist nicht um Notfallbehandlungen, die während eines Kurzaufenthalts im entsprechenden Land notwendig wurden. Aufgrund der fehlenden Vorabgenehmigung rechnen Gesundheitsdienstleister in diesen Fällen mit den Betroffenen direkt ab. Insbesondere in Deutschland ist hierbei zu beachten, dass in diesen Fällen nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) abgerechnet wird. Die entstandenen Kosten erhielten die Betroffenen nachfolgend gar nicht oder nur zu einem Teil erstattet, da die Behandlungskosten laut Krankenversicherungsträger entweder deutlich über den im Wohnland üblichen Niveau lagen oder im Wohnland gar nicht übernommen worden wären.

In einem Fall kam es trotz Vorabgenehmigung nicht zur vollständigen Kostenübernahme. Ursächlich hierfür war eine zweite Behandlung, die nach Beendigung der genehmigten Behandlung erfolgte, jedoch durch die Vorabgenehmigung nicht abgedeckt war.

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2011/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung.

Kundinnen und Kunden, die uns vor einer ärztlichen Behandlung in einem nicht zuständigen EU-Mitgliedstaat kontaktieren, raten wir deshalb immer, sicherheitshalber vor der geplanten Behandlung mit ihrem Krankenversicherungsträger abzuklären, welche individuellen Möglichkeiten sie haben, sich im Ausland behandeln zu lassen. Denn abgesehen von den Möglichkeiten, die das EU-Recht bietet, haben einige Krankenkassen, beispielsweise in den Niederlanden, Kooperationen mit Gesundheitsdienstleistern in anderen Ländern vereinbart. Ergänzend weisen wir auf das Informationsangebot der nationalen Kontaktstellen hin. Durch eine Verbesserung der Kenntnisse über die Schritte, die es bei einer Behandlung im Ausland einzuleiten gilt, ließen sich Streitigkeiten zwischen Versicherten und deren Krankenversicherungsträgern in nicht wenigen Fällen sicherlich vermeiden. Soweit auf einzelne Fälle verweigerter Kostenübernahmen bei der Datenerhebung eingegangen wird, sollte deshalb auch der Aspekt der Informationsversorgung berücksichtigt werden.

Bezüglich möglicher Vorschläge zu bilateralen oder multilateralen Vereinbarungen zwischen den Partnerländern oder Versicherern sollten die Faktoren berücksichtigt werden, die zum Rückzug verschiedener Partner aus dem „IZOM-Projekt“ in der Aachener Grenzregion geführt haben. Immerhin bot dieses Projekt den in der Grenzregion wohnenden Personen in der Zeit zwischen 2000 und 2017 bereits die Möglichkeit zur grenzüberschreitenden fachärztlichen Behandlung. Der hierfür zu betreibende Verwaltungsaufwand war im Vergleich zu den Möglichkeiten nach europäischem Recht relativ niedrig. Nachdem sich 2016 jedoch zwei deutsche Krankenkassen und 2017 auch die belgischen Partner aus diesem Projekt zurückzogen, blieb lediglich die Kooperation zwischen der niederländischen Krankenkasse CZ und der deutschen Krankenkasse AOK bestehen. Von belgischer Seite wurde stattdessen im Juli 2017 die „Ostbelgien-Regelung“ eingeführt, die es Einwohnern Ostbelgiens weiterhin ermöglichen soll, fachärztliche Behandlungen beziehungsweise Behandlungen in Krankenhäusern im deutschen Grenzgebiet zu erhalten. Es liegen uns bisher wenige Rückmeldungen dazu vor, wie diese Regelung in Belgien angenommen wird.